

Die preußischen Obduktionsregulative und die weitere Entwicklung der Asservierung für forensisch-toxikologische Untersuchungen

Detlef Tiess

Stover Kamp 13, 18059 Papendorf bei Rostock

Dieser Beitrag wurde zum Symposium anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Ernst Klug am 28.11.2002 in Berlin als Vortrag gehalten und wird auch im diesbezüglichen Symposiumsband gedruckt.

1. Einleitung

Anlässlich des 75. Geburtstages von Wolfgang Arnold am 03. Oktober 1990 beenden die fachweltweit, auch als Team bekannten Autoren Ernst KLUG und Volkmar SCHNEIDER ihren Beitrag ‚Zum Nachweis der Vergiftung an der Leiche‘ mit den Worten:

„Alle beschriebenen Beobachtungen können nun bei der Aufklärung einer Vergiftung sehr hilfreich sein. Allerdings vermögen sie eine chemische Analyse aus vielerlei Gründen nicht zu ersetzen.“

Dieser Ausspruch hätte 150 Jahre früher durchaus eine ‚fachliche Steinigung‘ bewirken können. Eine chemische Analyse an Teilen der Leiche setzt die Entnahme und Asservierung von geeignetem Untersuchungsmaterial voraus. Für die Entnahme ist in aller Regel der 1. Obduzent verantwortlich. Jeder toxikologisch-analytisch Interessierte weiß um die Tatsache, dass selbst die genauesten Analysenbefunde für eine diagnostische Bewertung nur so gut nutz- und verwertbar sind, wie die Güte der Probennahme war und wie das weitere Handling der Proben bis zur analytischen Untersuchung derselben erfolgte. Unter dem Begriff ‚Güte‘ sollen hier sowohl Zeitpunkt, Art und Menge der zu entnehmenden Materialproben als auch die Art und Weise der Probennahme selbst verstanden werden.

Der folgende Beitrag soll einerseits der Würdigung diesbezüglicher Bemühungen und Leistungen unserer giftkundlichen Vorfahren dienen und andererseits die jüngere Toxikologengeneration dahingehend ansprechen, sich zu gegebener Zeit mit historischen Zusammenhängen im Fachgebiet zu befassen. Ein solches Unterfangen kann sehr informativ und spannend sein.

Wenn man die deutschsprachigen Lehr- und Handbücher für gerichtliche Staats-Arzneikunde, gerichtliche Medizin und gerichtliche Chemie vom Ende des 18. bis etwa Mitte des 20. Jahrhunderts auf Hinweise und Anleitungen zur Asservierung von Biomaterial durchforstet und fündig wird, so beziehen sich diese Hinweise zumeist vor allem oder allein auf die Wiedergabe und Interpretation Preußischer Criminalordnungen bzw. Obduktionsregulative. Dies muss in einer fast 150 Jahre umfassenden Epoche seine Gründe haben. Eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Asservierungsvorschriften dieser Regulative unter toxikologehistorischen Aspekten liegt nach bisheriger Kenntnis des Autors nicht vor.

Die heutige Retrospektive beginnt - nach der Schau auf den Gift-Asservierungs-§ 167 der preußischen Criminalordnung des Jahres 1806/1813 (s. PAUL, 1836) - im Jahre 1844 mit dem 1. preußischen Obduktions-Regulativ und endet im Jahre 1922 mit dem 5. Regulativ dieser Art. In der zeitlichen Abfolge der Regulative kann nur auf die jeweils relevanten Neuerungen aufmerksam gemacht werden. Kommentierungen sind weitmöglichst zeitgenössischen Autoren überlassen.

Interessenten für die gelegentlichen Asservierungsempfehlungen bei Vergiftungsverdacht aus der Zeit bis Anfang des 19. Jahrhunderts seien auf das Kapitel ‚Das Geschichtliche der Lehre von der Vergiftung in mediz. gerichtl. Hinsicht‘ bei Ludwig MENDE (1819) sowie die Buchautoren Peter Joseph SCHNEIDER (1821), K. F. H. MARX (1827), Rudolf KOBERT

(1902/1906) und Louis LEWIN (1920) verwiesen. Zu dieser Thematik finden sich auch Hinweise u.a. in den Büchern von THORWALD (1964/1976), R K MÜLLER (1982, 1986), MARTINETZ und MÜLLER (1988) sowie AMBERGER-LAHRMANN und SCHMÄHL (Hrsg., 1988).

2. Die Preußische Criminalordnung des Jahres 1806/1813

Vorläufer der preußischen Regulative waren die sog. Königlich Preußischen Criminal-Ordnungen. Bei MENDE findet sich ein Kurzkomentar und die wörtliche Wiedergabe des genannten § 167 (Bild 1).

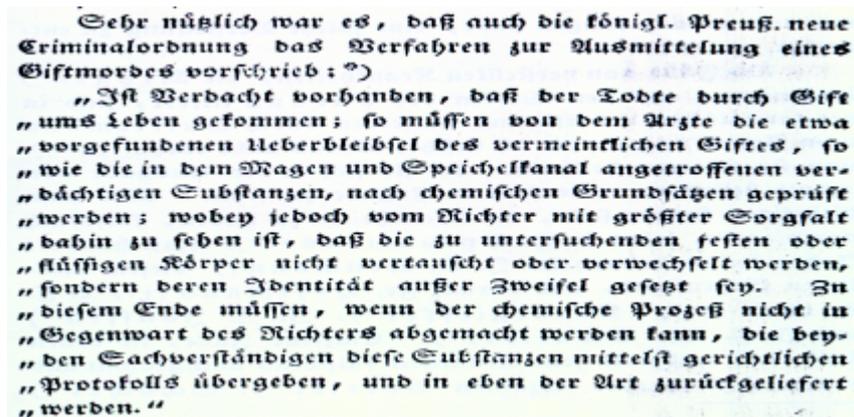


Bild 1. Aus: MENDE (1819), S. 125. ‚Ausmittlung eines Giftmordes‘ nach der neuen Königlich Preußischen Criminalordnung 1813. [Der Text entspricht inhaltlich dem Text der Criminal-Ordnung (§ 167) vom 11. Dez. 1805 (FRIEDRICH WILHELM, 1806); sie ersetzte die Criminal-Ordnung vom 1^{sten} März 1717, erlassen von König Friedrich Wilhelm I.]

Bekanntlich gab es bezüglich der toxikologischen Aspekte in den gerichtlich-medizinischen Verfahrensvorschriften enge Verzahnungen nicht nur mit den bestehenden toxikologischen Erkenntnissen und den analytischen Möglichkeiten, sondern vor allem mit der jeweiligen Rechtslage und Rechtssprechung, mit den Strafgesetzgebungen und Strafprozessordnungen.

Die Anforderungscharakteristiken an die gerichtliche Medizin wurden nach DÜRWARD (1989) im Wesentlichen durch die Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften bestimmt. MENDE (1819) nannte die Gerichtsmedizin zu seiner Zeit „die medizinische Hilfskunde des Rechts“.

Die preußischen Obduktionsregulative können somit als ein Spiegelbild des medizinisch-technischen und des chemisch-analytischen Fortschritts sowie der jeweiligen Rechtslage angesehen werden.

3. Erstes Preußisches Obduktions-Regulativ 1844/45

Die Bilder 2 und 3 ermöglichen einen näheren Einblick in die Verfahrensordnungen und Inhalte der Preußischen Obduktions-Regulative und -Vorschriften. Bild 2 gibt die bibliographischen Daten zum offenbar ersten Regulativ vom 21. Okt. 1844/ 17. März 1845 wieder. (Mehrere fettgedruckte Datumsanzeigen weisen darauf hin, dass man bei der Suche in verschiedenen Gesetzessammlungen und Amtsblättern auf unterschiedliche Angaben achten sollte). In den Originaltexten der beteiligten Deputationen und Ministerien ist an keiner Stelle ein Bezug auf ein vorangehendes Regulativ erkennbar, auch nicht auf die eingangs erwähnte preußische Criminalordnung. Zu allen nachfolgenden Regulativen finden sich stets ähnlich lautende Begründungen für eine Erneuerung bzw. Revision der vorangegangenen Vorschrift.

Im Bild 2 sind die §§ 1. und 4., letzterer auszugsweise, aufgeführt. Die Inhalte ziehen sich unter gleichen §-Nummern mit gewissen Änderungen und Ergänzungen durch alle Regulative. Besonders beachtenswert für die Asservierung von Fäulnismaterial ist im § 4. die Aussage hinsichtlich der Vergiftungen (hier: **Arsenikvergiftungen**). Bild 3 enthält den 7-zeiligen Originaltext des Giftparagraphen 15.

21. Oktober 1844, Berlin: Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal=Wesen:

- „Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch=gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname (Obduktionen).“

- In: „Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege“ (nachfolg. JMB), VII. Jg., No 12. Berlin. Freitag, den 28. März 1845. S. 54-59.

17. März 1845, Berlin: Der Justiz=Minister. Uhdn. L.c. S. 59:

- „Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zu Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.“

- Offensichtlich **erstes** Preußisches Regulativ für gerichtliche Obduktionen.

- Das Regulativ enthält drei Kapitel mit insges. 21 §§.

- „I. Allgemeine Bestimmungen.“ (§ 1-6), „II. Verfahren bei der Obduktion.“ (§ 7-17) und „III. Abfassung des Obduktions=Protokolls und Berichts.“ (§ 18-21).

§ 1. „Gerichtliche Leichenöffnungen (Obduktionen) dürfen nur auf Requisition der gerichtlichen Behörden und im Beisein des vollständig besetzten Kriminalgerichtes von den Sachverständigen vorgenommen werden.“

§ 4. „Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den Physikern abgelehnt werden; denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können ... Arsenikvergiftungen aber nach langer Zeit noch nachgewiesen werden.“

Vergiftung/Asservierung: § 15, S. 57, 7 Zeilen.

Berücksichtigt wurden hier de facto nur **orale** Gift-Applikationen (Text s. Bild 3).

Bild 2. Daten zum Preußischen Obduktions-Regulativ 1844/45

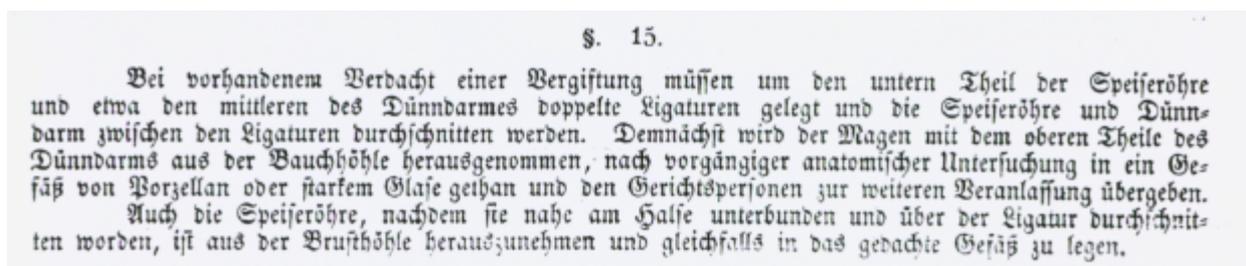


Bild 3. Aus: JMB 1845, 7 Jg., S. 57. § 15 des Preuß. Regulativs von 1844/45

Aus dem Text ist ableitbar, dass man seinerzeit nur bei oralen Gift-Applikationen mit der Möglichkeit eines Nachweises rechnete. Als nachweisbar galten Arsenik und andere mineralische Gifte sowie einige Giftpflanzen.

Wilhelm Herrmann Georg REMER (1775-1850) schrieb 1803 in seinem ‚Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie‘ (S. 372): *„Die Gifte, welche die Chemie zu entdecken vermag, gehören alle zu den örtlich wirkenden; die allgemein reizenden Gifte vermag die Chemie nicht aufzufinden.“*

Im ‚Lehrbuch der gerichtlichen Medizin‘ von Adolph HENKE (1827, S. 465) ist vermerkt: *„Zur Ausmittlung narkotischer Gifte vermag die Chemie wenig zu leisten.“*

LIEBIG prägte seine Erfahrungen 1842 in dem Satz: „*In 99 von 100 Vergiftungen kommt arsenige Säure in Betracht.*“

Ansichten dieser Art hielten sich vor allem hinsichtlich der organischen Gifte bis Ende der 40er Jahre des 19. Jh. bei fast allen zeitgenössischen Autoren. So erklärt sich der karge Inhalt des Vergiftungs-§ 15 von 1844/45. Dieses 1. Regulativ behielt seine Gültigkeit für 14 Jahre.

4. Zweites Preußisches Obduktions-Regulativ vom 15. Nov. 1858 / 10. Januar 1859.

Bild 4 betrifft das Regulativ vom 15. Nov. 1858/10. Januar 1859. Seit diesem 2. Regulativ findet sich im Vorspann der Verfügung stets eine allgemein gehaltene Begründung zur Revision und Außerkraftsetzung des vorangegangenen Regulativs.

- Im § 4. ist das Wort ‚**Arsenikvergiftungen**‘ bereits durch ‚**manche Vergiftungen**‘ ersetzt. In diesem ‚Fäulnis-§‘ wird erstmalig der Begriff ‚**Wiederausgrabung**‘ aufgeführt (vgl. ORFILA u. LESUEUR 1835).

15. November 1858, Berlin: Medizinal=Deputation entpr. 1844/45:

- „Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch=gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.“ (In: JMB, XXI. Jg., No 1, Freitag den 7. Januar 1859. S. 11-16)

1. Dezember 1858, Berlin: Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal= Angelegenheiten. von Bethmann=Hollweg.:

- „Das vorstehende Regulativ wird hierdurch, unter Aufhebung des Regulativs vom 21. Oktober 1844, genehmigt und die Beachtung desselben den betreffenden Medizinalpersonen zur Pflicht gemacht.“

10. Januar 1859, Berlin: Der Justiz=Minister. Simons.: ‚Allgemeine Verfügung.‘ L.c. S. 10:

- „Da das Regulativ für das Verfahren ... vom 21. Oktober 1844 den Lehren der fortgeschrittenen gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung nicht mehr überall entspricht, so ist dasselbe Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einer Revision unterzogen, und das hieraus hervorgegangene neue Regulativ von dem Herrn Minister ... genehmigt worden. Letzteres wird sämtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft nachstehend bekannt gemacht.“

Dieses 2. Regulativ enthält ebenfalls drei Kapitel, aber insges. 22 §§:

- Kap. II ist durch einen § erweitert worden.

- Kap. „III. Abfassung des Obduktions=Protokolls und des Obduktions=Berichts.“ (§ 19-22).

- § 4. „Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduktionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können ... manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittlung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.“

Vergiftung/Asservierung: § 15, S. 14: Text von 7 auf 10 Zeilen erweitert. Die Erweiterung bezieht sich i.w. auf den letzten Satz des § 15:

- „Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u.s.w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.“

Bild 4: Daten zum Preußischen Obduktions-Regulativ 1858/59

Im ‚Vergiftungs-§‘ 15 wird zum ersten Mal auf die Asservierung von Proben aus dem zweiten und dritten Giftweg hingewiesen, - verbunden mit dem einschränkenden Nachsatz: „...*wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.*“ Mit dem Begriff ‚Substanzen‘ sind hier die betreffenden Organteile oder Körperflüssigkeiten gemeint. Diese Erweiterung der Asservierungsvorschrift gegenüber 1844 weist darauf hin, dass zwischenzeit-

lich die Möglichkeiten des Giftnachweises im üblicherweise 2. und 3. Giftweg und evtl. auch parenterale Vergiftungen in Betracht gezogen wurden.

Die Zeit von Ende des 18. bis Ende der 70er Jahre des 19. Jh. war die Zeit eines Johann Friedrich Gmelin (1748-1804) und eines Justus von Liebig (1803-1873), in gerichtskemischer und gerichtsmmedizinischer Hinsicht geprägt u. a. von Ludwig Johann Caspar MENDE (1779-1832), Matthieu Josef Bonaventura ORFILA (1787-1853), P J SCHNEIDER (1791-1871), Johann Ludwig CASPER (1796-1864), M G Alphonse DEVERGIE (1798-1879), Friedrich Julius OTTO (1809-1870) (s. HACKEL u. HACKEL, 1989), Jean Servais STAS (1813-1891) und Carl Remigius FRESENIUS (1818-1897).

ORFILA (1829) wies bereits in seinen Vorlesungen der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts auf die Möglichkeiten eines Giftnachweises in Blut, Organgewebe und Exkrementen hin (zu Nachuntersuchungen in dieser Zeit, z. B. am Morphin-dotierten Organmaterial nach Fäulnis, s. KRÜGELSTEIN 1841).

James MARSH (1794-1846) hatte mit seiner 1836 veröffentlichten ‚Beschreibung eines neuen Verfahrens, um kleine Quantitäten Arsen von den Substanzen abzuscheiden, womit es gemischt sein kann‘ (s. MÜLLER 1986, GIEBELMANN 1999), für eine zunehmend beträchtliche Absenkung der Quote von Arsenik-Vergiftungen, besonders der Morde mit Arsenik gesorgt (Vergiftungsstatistiken: u. a. bei SCHUCHARDT, 1882 und KOBERT 1893, 1902). C. R. FRESENIUS und L. v. BABO beschrieben ihr verbessertes Arsen-Bestimmungsverfahren 1844.

Jean Servais STAS (1813-1891) praktizierte 1850 eindrucksvoll die Isolierung des Nicotins aus Leichenorganen im Fall Bocarmé. Bereits 1845 hatte er an einer nach 13 Monaten exhumierten Leiche Morphin nachweisen können (vgl. Schmidt 1988, Wennig 1991/92).

Diese und weitere Ergebnisse haben sicherlich entscheidend zu der Erweiterung der Asservierungs-Vorschrift im § 15. des Regulativs von 1858/59 beigetragen. Das Regulativ des Jahres 1858/59 behielt seine Gültigkeit in unveränderter Form für knapp 17 Jahre.

5. Drittes Preußisches Obduktions-Regulativ aus dem Jahre 1875

Bild 5 enthält die toxikologisch-relevanten Merkmale zum Regulativ aus dem Jahre 1875, dem 3. dieser Art. Im ‚Fäulnis-§‘ 4 ist jetzt das einschränkende Attribut ‚*manche*‘ vor ‚*Vergiftungen*‘ gestrichen.

Die zwischenzeitlichen wissenschaftlich-technischen und gesetzgeberischen Fortschritte finden in diesem Regulativ einen deutlichen Niederschlag. Der Gesamttext verdoppelte sich, Instrumentarien und Hygieneanforderungen werden detailliert vorgeschrieben. Der die Untersuchung und Asservierung bei Vergiftungsverdacht betreffende § 22 erweiterte sich im Vergleich zum § 15 des vorgegangenen Regulativs textlich auf das 4,5fache, wobei sich allerdings allein 36 der 45 Zeilen auf den Speisetrakt beziehen.

Das Regulativ von 1875 hatte mit 30 Jahren ohne Ergänzungen den zeitlich längsten Bestand.

So beziehen sich neben vielen gerichtsmmedizinischen Buch-Autoren u. a. die Toxikologen: SONNENSCHN-CLASSEN (1881) Robert OTTO (1883), Georg BAUMERT (1893), Rudolf KOBERT (1893, 1902) Georg DRAGENDORFF (1895) und auch noch Leo WACHHOLZ (1905) hinsichtlich der Asservierungsfragen vornehmlich oder ausschließlich auf den § 22 des Regulativs von 1875. Die Inhalte werden entweder komplett oder auszugsweise wiedergegeben. Die Bilder 6 bis 8 zeigen Kopien entsprechender Buchabschnitte bei OTTO, BAUMERT und KOBERT.

6. Januar 1875: Medizinal=Deputation entpr. 1844:

- „Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“. In: JMB. XXXVII. Jg., No 13. Berlin, Freitag den 26. März 1875. S. 75-86.

13. Februar 1875: Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal= Angelegenheiten. Falk:

- „Das vorstehende Regulativ wird hierdurch unter Aufhebung des Regulativs vom 15. November 1858 genehmigt und die Beachtung desselben den betreffenden Medizinal=Personen zur Pflicht gemacht.“ L.c.S. 86.

22. März 1875: Der Justiz=Minister. Leonhardt:

- „Allgemeine Verfügung – betreffend das Verfahren bei den medizinisch=gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.“ L.c. S. 75.

Erweiterung von 22 auf 31 §§, Verdopplung des Textes ! Hohe instrumentelle und hygienische Anforderungen.

§ 4. „ ... Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können ... Vergiftungen noch nachgewiesen werden. ...“

Vergiftungsfälle/Asservierung: § 22, S. 82-83: 45 Zeilen,

- Erweiterung des Textumfanges auf das 4,5fache!

- 36 der 45 Zeilen beziehen sich allein auf die Vorschriften für die Handhabung, die makro- und mikroskopische

- Untersuchung und Asservierung der einzelnen Abschnitte des Speise-traktes. Z.B: ...“Es wird sofort der Inhalt nach Menge, Konsistenz, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan.“

- *Bezüglich weiterer Asservate:* ...“Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Nieren u.s.w. aus der Leiche zu entnehmen und dem Richter abgesondert zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Der Harn ist für sich in einem Gefäße zu bewahren, Blut nur in dem Falle, dass von einer spektral-analytischen Untersuchung ein besonderer Aufschluß erwartet werden kann. Alle übrigen Theile sind zusammen in ein Gefäß zu bringen. Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, versiegelt und bezeichnet.“

Bild 5. Daten zum Preußischen Obduktions-Regulativ 1875

OTTO nimmt nach wörtlicher Übernahme des § 22 auch eindeutig Stellung zu der in der StPO angeführten Möglichkeit der Teilnahme eines Amtsarztes während der chemischen Untersuchungen (Bild 6).

²⁾ Sie müssen dann, selbstverständlich, auch gesondert dem Chemiker zur Untersuchung übergeben werden. In Preussen ist durch das „Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom 13. Februar 1875 festgesetzt worden, wie bei der Entnahme der zu untersuchenden Theile zu verfahren ist und in welcher Weise dieselben von einander zu sondern sind. Der betreffende §. 22 des Regulativs, welches vor Kurzem im Wesentlichen auch für das Herzogthum Braunschweig Gültigkeit erlangt hat, verordnet Folgendes:

„Bei Verdacht einer Vergiftung beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle. Es ist dabei vor jedem weiteren Eingriff das äussere Aussehen der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung ihrer Gefässe und der etwaige Geruch zu ermitteln.

Die Untersuchung muss von dem damit beauftragten Chemiker allein ausgeführt werden, und er muss alle vorkommenden Operationen überwachen. Die Gegenwart von Physicatsärzten, welche bisweilen verlangt wird, hat keinen Nutzen, ist sogar lästig und nachtheilig. Wer vermag mit gehöriger Ruhe zu arbeiten, wenn eine Person zugegen ist, die nur Langeweile haben kann, und die deshalb gespannt das Resultat herbeisehnt¹⁾!

Niemandem, resp. keinem Unbefugten, darf der Zutritt in das

Bild 6. Aus: Robert OTTO ‚Fr. Jul. Otto’s Anleitung zur Ausmittelung der Gifte‘ (1883),S. 2 u. 4

JAGEMANN und BRAUER argumentierten in ihrem Criminallexikon bereits 1854 in ähnlicher Form gegen die gelegentlich geforderte Gegenwart eines Richters bei gerichtsschemischen Untersuchungen:

„ ... weil die vorzunehmenden längeren Analysen dem Richter doch schlechthin unverständlich sind, ihm daher nicht zugemuthet werden soll, denselben unthätig beizuwohnen.“

BAUMERT übernimmt den Inhalt des § 22 auszugsweise, soweit er „... für die gerichtliche Chemie von Interesse ist ...“. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Obduzent und Chemiker. Außerdem findet man bei ihm den Hinweis, dass das preußische Regulativ auch in anderen deutschen Staaten eingeführt wurde (Bild 7).

Um so mehr liegt dem mit der Ausmittlung einer Vergiftung beauftragten Chemiker ob, sich mit den obducirenden Aerzten zu verständigen und Kenntniss von dem Sectionsprotokolle zu nehmen.

In Bezug auf die gerichtsarztliche Obduction und die Entnahme von Leichentheilen für gerichtlich-chemische Analysen bestimmt das Preussische (auch in anderen deutschen Staaten eingeführte) Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 13. Februar 1875 — soweit es für die gerichtliche Chemie von Interesse ist — in §§. 21 und 22 Folgendes:

„Bei Verdacht einer Vergiftung beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle“, wobei u. a. „der etwaige Geruch zu ermitteln ist“. — —

Nachdem der Magen und der Zwölffingerdarm in vorgeschriebener Weise herausgenommen und geöffnet worden ist, „wird sofort der Inhalt nach Menge, Consistenz, Farbe, Zusammensetzung, Reaction und Geruch bestimmt und in ein reines Gefäss von Porcellan oder Glas gethan“.

„In den Fällen, wo sich im Mageninhalte verdächtige Körper, z. B. Bestand-

Bild 7: Aus: Georg BAUMERT ‚Lehrbuch der Gerichtlichen Chemie‘ (1893) S. 19

KOBERT verweist darauf, dass „R. Virchow seine berühmte ‚Sektionstechnik ... mit besonderer Rücksicht auf gerichtsarztliche Praxis‘“ im Anschluss an das Regulativ von 1875 geschrieben hat (Bild 8). Er betont, dass es „sonderbarerweise“ keine allgemeine Vorschrift für das Deutsche Reich gibt und führt als Beispiele die besonderen Instruktionen für Bayern (München, 1881) und für Württemberg (Stuttgart, 1886) an.

In Preussen handelt darüber das Regulativ vom 6. Januar 1875, im Anschluss an welches R. Virchow seine berühmte „Sektionstechnik im Leichenhause des Charité-Krankenhauses mit besonderer Rücksicht auf gerichtsarztliche Praxis“ (IV. Aufl. mit 4 Abb. Berlin 1893) geschrieben hat. Das Virchowsche Schema haben fast alle Länder acceptiert. Das genannte Regulativ wurde am 13. Februar 1875 in Preussen statt des bis dahin gültigen vom 15. November 1858 eingeführt. Eine allgemeine Vorschrift für das Deutsche Reich giebt es sonderbarerweise nicht, so dass z. B. für Bayern¹⁾ eine besondere „Instruktion“ (Amtliche Ausgabe. München 1881) und eine ebensolche auch für Württemberg (Amtliche Ausgabe. Stuttgart 1886) existiert. In Oesterreich handelt darüber eine „Vorschrift“ vom 28. Januar 1855 (Reichsgesetzblatt VIII, p. 233—290). In Russland giebt es besondere „Vorschriften, wie bei Leichenuntersuchungen bei Verdacht auf Vergiftungen zu verfahren ist“. In Frankreich bestehen keine solchen ins einzelne gehenden Bestimmungen wie in den vorher genannten Ländern; man verfährt dort nach der von Orfila eingeführten und von Tardieu weiter ausgebildeten Methode, die aber keineswegs genauer oder besser ist als die preussische.

Bild 8: Aus Rudolf KOBERT ‚Lehrbuch der Intoxikationen‘ 1. Bd. (1902), S. 84

Beim Vergleich mit der für Vergiftungssektionen von Orfila und Tardieu entwickelten Methode kommt KOBERT zu dem Schluss, dass diese „keineswegs genauer oder besser ist als die preussische.“ Die 1. Aufl. (1893) enthält einen gleichlautenden Eintrag.

WIENER hat 1882 in seinem Werk ‚Methodik, Diagnostik und Technik der gerichtlichen Obduktionen ...‘ versucht, das Preußische Obduktions-Regulativ von 1875 und die entsprechende Bayrische Instruction vom 9. Dezember 1880 auch hinsichtlich der gerichtlichen Obduktion bei Vergiftungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Er entwickelte hieraus ein eigenes ‚Schema für Obduktionen bei Vergiftungen‘ (S. 220 ff).

Noch in der zweiten Auflage des GADAMER (1924), dem Folgewerk des ‚Dragendorff‘, ebenso in der vierten Ausgabe des Louis LEWIN (1929) wird in Bezug auf zu untersuchende Leichenteile auf das preußische Regulativ von 1875 verwiesen, obwohl in der Zwischenzeit zwei neue, erweiterte verbindliche Vorschriften erschienen waren.

Hieraus lässt sich folgern, dass auch unsere berühmtesten Vorfahren hinsichtlich der Literatur nicht immer ganz auf dem Laufenden waren.

Als der Chronist Anfang der 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei Recherchen zur Thematik mehr zufällig auf das Regulativ von 1875 stieß, war er in Anbetracht der dort vorgeschriebenen instrumentellen Ausstattung und Hygienebedingungen, vor dem Hintergrund seinerzeit erlebter Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit, von dem Inhalt so angetan, dass er beabsichtigte, anlässlich des 100jährigen Bestehens 1975 einen Bericht hierüber zu verfassen.

6. Viertes Preußisches Obduktions-Regulativ von 1904/05

Bild 9 vermittelt die wesentlichen Daten und Merkmale des 4. preußischen Regulativs von 1904/05, nunmehr als „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte ...“ bezeichnet. Zum ersten Mal finden sich Anweisungen zum ‚Verfahren bei der Leichenschau‘ im angehängten Kapitel IV, § 30. Die Regelsperrezeit für den Obduktionsbeginn nach dem Todeseintritt ist von bisher 24 auf nunmehr 12 Stunden festgesetzt (§ 3). Im Fäulnis-§ 4 werden erstmals Anweisungen zur Sicherung von Sarg- und Erdproben bei Exhumierungen zwecks Untersuchung auf Vergiftungsmittel gegeben. Zweckdienliche Abweichungen von den Obduktions-Vorschriften sind gemäß § 9 ausdrücklich zulässig, aber bei wesentlichen Änderungen im Protokoll zu begründen.

Die speziell auf Vergiftungsverdacht bezogenen Vorschriften des § 21 können durchaus als Vorläufer einer Standardvorschrift eingestuft werden: Höchste Reinheitsforderungen bei der Probennahme, weitestmögliche Einschränkung der Verwendung von Wasser, einheitlich vorbezeichnete Gefäße für die unterschiedlichen Asservate, gesonderte Asservierung beider Nieren bei Verdacht einer Giftzufuhr post mortem, Hinweis auf besondere Bedeutung des Gehirns bei Vergiftungen durch flüchtige und wenig flüchtige Narkotika!

In der Schrift von Johannes ORTH „Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ aus dem Jahre 1905 wird der § 21 über Vergiftungsfälle vom 4. Januar 1905 im vollem Umfang wiedergegeben. Er kommentiert die Gründe für veränderte Anweisungen bei der ‚Giftsektion‘ im Vergleich zum § 22 des vorangegangenen Regulativs auf vier Druckseiten (S. 43-47). Verordnungen anderer deutscher Staaten sind nicht berücksichtigt. ORTH war ein Mitglied der preußischen Medicinal-Deputation.

Bei Leo WACHHOLZ (1805) sind bezüglich des im § 21 vorgeschriebenen Sektionsablaufs kritische Anmerkungen auch anderer Autoren wiedergegeben. Außerdem verweist er auf das zwischenzeitlich von PLACZEK (1903) publizierte deutsche gerichtliche Leichenöffnungsverfahren.

17. Oktober 1904: Medizinal=Deputation entspr. 1844:

- „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.“ (In JMB 67. Jg., Freitag, den 17. Februar 1905. S. 45-62)

4. Januar 1905: Der Minister für geistliche, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten. Studt.:

- „Die vorstehenden Vorschriften werden hierdurch unter Aufhebung des Regulativs vom 6. Januar/13. Februar 1875 genehmigt und treten am 1. März 1905 in Kraft.“ L.c. S. 62.

13. Februar 1905: Der Justizminister. Schönstedt:

- „Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1905, - betreffend das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“. L.c. S. 44.
- Im § 4. (Fäulnis und Ausgrabungen) sind hier bei Vergiftungsverdacht zusätzlich Anweisungen zur Sicherung von Sarg- und Erdproben gegeben.
- Vergiftungen/Asservierung: § 21, S. 56-57: 85 Zeilen
- Verdoppelung des Textumfangs, sehr hohe Hygiene-Anforderungen!
- Es werden hier erstmals nicht nur die oralen Applikationen und die früher gehäuft nachgewiesenen geruchlich oder farblich auffälligen und die lokalirritierenden Substanzen berücksichtigt: ...“Bei Vergiftung durch narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform u.a.) ist es jedoch geboten, das ganze Gehirn in einem besonderen Gefäß aufzubewahren.“
- ...“Ist die Vergiftung durch Einatmung geschehen, so kann die Sektion in der allgemein üblichen Weise vorgenommen werden; auch hier sind jedoch Blut, Harn, Magendarmkanal nebst Inhalt, ansehnliche Teile der übrigen Organe, geeignetenfalls auch das ganze Gehirn, gesondert in je einem Glasgefäße zurückzustellen.
Die Unterlage, auf welcher die Organe bei Verdacht auf Vergiftung aufgeschnitten werden, muß nach der Durchforschung eines jeden einzelnen sorgfältig gereinigt werden; jedes Organ ist nach seiner Betrachtung sofort in das betreffende Glas zu legen, so dass eine Berührung mit anderen Teilen ausgeschlossen ist. Die Organe dürfen im Waschgefäße nicht abgespült werden; überhaupt ist es für die Zwecke der chemischen Analyse vorteilhaft, die Anwendung von Wasser bei der Sektion möglichst zu beschränken.“
- Erstmals sind für die verschiedenen Organteile und Körperflüssigkeiten auch vorbezeichnete Gefäße in bestimmter Reihenfolge vorgeschrieben!

Bild 9. Daten zu den preußischen Obduktions-Vorschriften 1904/05

Ein wenig kurios wirkt die komplette wörtliche Wiedergabe des ‚Vergiftungs-§ 21‘ ohne Quellenangabe direkt im Anschluss an benannte österreichische Gesetzes-§§ 1, 18 und 19. bei Ferdinand FLURY (S.614-615) in dem von Th. LOCHTE 1914 herausgegebenen Handbuch ‚Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik‘.

Julius KRATTER (Graz) kommt 1912 in seinem ‚Lehrbuch der gerichtlichen Medizin‘ beim Vergleich mit den für ihn maßgeblichen Vorschriften Österreichs zu dem Schluss: *„Knapper und wenigstens teilweise zweckdienlicher sind die neuen deutschen (preußischen) ‚Vorschriften‘ ...“*. *„Im § 21 ist der bei Vergiftungsfällen einzuschlagende Vorgang dargestellt. Das Wesentliche dieser Bestimmungen besteht darin, dass ein Vorgang eingehalten wird, ...“* KRATTER verweist in einer anschließenden Fußnote auf seine eigenen Wahrnehmungen (Bild 10).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Bernhard SCHUCHARDT bereits in dem 1882 von MASCHKA herausgegebenen ‚Handbuch der gerichtlichen Medizin‘, Band 2, ‚Die Vergiftungen in gerichtsärztlicher Beziehung‘ schrieb, dass es „am zweckmäßigsten“ sein würde, *„wenn auch die Asservierung des betreffenden, zur Untersuchung zu stellenden Materials diesem letzteren Sachverständigen (Chemiker, der Autor) übertragen würde, d. h. wenn derselbe zu diesem Zwecke der gerichtlichen Obduction beiwohnte.“*

2. Die Leichenbefunde.

Hat die Vergiftung zum Tode geführt, oder liegt auch nur der Verdacht einer Vergiftung vor, so wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Leichenöffnung angeordnet. Über den hierbei einzuhaltenden Vorgang liegen besondere Vorschriften vor. In Österreich gilt noch die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 28. Jänner 1855, R.G.Bl. Nr. 26. Diese enthält im Absatz III, §§ 98—111 eine eingehende Schilderung des einzuhaltenden Vorganges. Knapper und wenigstens teilweise zweckdienlicher sind die neuen deutschen (preußischen) „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom 1. März 1905. Im § 21 ist der bei Vergiftungsfällen einzuschlagende Vorgang dargestellt. Das Wesentliche dieser Bestimmungen besteht darin, daß ein Vorgang eingehalten wird, der einerseits eine genaue pathologisch-anatomische Untersuchung der in Vergiftungsfällen hauptsächlich in Betracht kommenden Organe ermöglicht und andererseits Vorsorge trifft für die richtige Entnahme und Verwahrung der für die nachfolgende chemische Untersuchung bestimmten Leichenteile¹⁾.

¹⁾ Ich habe vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Entnahme und Verwahrung der Leichenteile für die nachfolgende chemische Untersuchung verständnislos vorgegangen wird, indem ohne Rücksicht auf die Bedeutung der einzelnen Teile für den Giftnachweis die Organe oft kunterbunt untereinander geworfen werden. Es muß als oberste Regel gelten, daß mindestens die Organe der ersten Giftwege (Magen und Darm), und die Organe der zweiten Giftwege (Leber, Milz, Lungen, Herz usw.) strenge voneinander getrennt aufbewahrt werden und ebenso sollen die Nieren und der Harn, durch welche hauptsächlich die Abscheidung der Gifte stattfindet, immer in besonderen Gefäßen verwahrt werden. Diese Forderung ist darin begründet, daß eigentlich nur aus der Anwesenheit eines Giftes in den zweiten Wegen, oder in Nieren und Harn eine Vergiftung wirklich zu erweisen möglich ist; denn die in diesen Organen gefundenen Gifte sind tatsächlich im Körper gekreist, während strenge genommen ein Giftrest im Magen nur die Einführung des Giftes, nicht aber seine tatsächliche Wirkung beweist.

Bild 10. Aus: Julius KRATTER ‚Lehrbuch der gerichtlichen Medizin‘ (1912), S. 403 u. 404

Hugo MARX vermerkt in seinem Buch „Praktikum der gerichtlichen Medizin“ (1919) einleitend (S. 6-7) in Bezug auf die neuen preußischen Vorschriften:

„Sie können zugleich als Muster und Unterlage für eine allgemeine gerichtsärztliche Obduktionstechnik gelten, wenn man sie mit der gehörigen Freiheit anwendet und auslegt. Es ist ein besonderes Verdienst dieser Vorschriften, dass sie die Freiheit in ihrer Handhabung selbst proklamieren“ (s. § 9 ...) und des Weiteren im Kapitel „Vergiftungen“ (S. 177), in Bezug auf den § 21: „Vorschriften sind dazu da, um befolgt zu werden, und die preussischen Vorschriften schaffen, auch für Vergiftungsfälle, eine brauchbare Unterlage für die Sektionstechnik; ...“. Die Gründe für diese deutlichen Worte der Mediziner KRATTER und MARX liegen auf der Hand.

Das 4. Regulativ behielt 17 Jahre seine Gültigkeit.

7. Fünftes Preußisches Obduktions-Regulativ von 1904/05

Bild 11 enthält die Daten und die asservierungsbezogenen Hauptinhalte der Obduktions-Vorschriften aus dem Jahre 1922. Erstmals wird unter § 12 ‚Äußere Besichtigung‘, etwa entsprechend der Leichenschau, die Asservierung von eventuellen Flüssigkeitsresten bei Einstichstellen für eine chemische Untersuchung gefordert.

In der bislang ausführlichsten Vorschrift unter § 21., die in den meisten Passagen wörtlich der Vorangegangenen entspricht, werden zusätzlich spezielle Asservierungs-Richtlinien bei Vergiftungsverdacht durch Arsenik und Kohlenmonoxid gegeben. So wird zum ersten Mal auch die Entnahme von Haar- und Hautproben in bestimmten Mengen festgeschrieben. Auf die mögliche Bedeutung von Haarproben für die Forensik hatte vor allem O. OESTERLEN in seiner 1871 erschienenen Habilitationsschrift und in nachfolgenden Beiträgen aufmerksam gemacht (z. B. bei MASCHKA).

31. Mai 1922: Berlin. Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt: Hirtsiefer.

- „Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.“ In: Volkswohlfahrt 3. Jg., Nr. 12., S. 298-310, S. 282 (Erlaß). Berlin, den 15. Juni 1922. Inkrafttreten: 1. Juli 1922.- 31 Paragraphen.
- Sehr wahrscheinlich letztes ‚Preußisches Obduktions-Regulativ‘, in vielen Passagen wörtlich übereinstimmend mit der Verfügung von 1904/1905.
- Im § 12. ‚Äußere Besichtigung‘ heißt es in Bezug auf Einspritzungen: „Die betreffenden Stellen sind einzuschneiden, etwa vorhandene Flüssigkeitsreste zu sammeln und für eine etwaige chemische Untersuchung aufzubewahren.“
- Vergiftungsfälle/Asservierung: § 21: (153 Zeilen, anderer Drucksatz!), S. 306-307.
- Bislang ausführlichste Beschreibung zum Sektionsverfahren und zur Asservierung bei Vergiftungsverdacht.
- Erstmals finden sich besondere Asservierungs-Vorschriften für Vergiftungen mit Arsenik und Kohlenoxyd:
 ...“Bei Verdacht durch Vergiftung durch Arsenik sind vom Haupthaar mindestens 5 Gramm abzuschneiden und ein etwa handtellergroßes Stück Haut von der Brust oder Bauchgegend abzutrennen. Beides wird in ein Gefäß (J) gelegt.
 Liegt der Verdacht auf Kohlenoxydvergiftung vor, so bedarf es nur der Zurückbehaltung des Blutes, dessen Untersuchung die Gerichtsärzte selbst vorzunehmen haben.“
- Eine Bekanntmachung vom 18. April 1925 im preußischen Amtsblatt ‚Volkswohlfahrt‘ ergänzt den § 28 aus dem Jahre 1922 hinsichtlich der Asservierung von Ein- und Ausschussöffnung sowie des Schußkanals.
- Bis zur Einstellung des preußischen Amtsblattes ‚Volkswohlfahrt‘ für Medizinalangelegenheiten im November 1932 konnten keine weiteren Hinweise bezüglich gerichtlicher Obduktionen aufgefunden werden.

Bild 11. Daten zu den preußischen Obduktions-Vorschriften 1922

Georg STRASSMANN verweist bereits 1923 in seinem „Grundriß der gerichtlichen und versicherungsrechtlichen Medizin“ auf die neuen preußischen Vorschriften vom 31. Mai 1922. Er kommentiert zudem das preußische Feuerbestattungsgesetz vom 14.09.1911 hinsichtlich Leichenschau und Leichenöffnung (S. 24-26).

HABERDA (1927) übernimmt in der von ihm bearbeiteten 11. Auflage von „Hofmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ – wie zahlreiche andere Autoren dieser Zeit – komplett die preußischen Vorschriften bei Vergiftungsverdacht (§ 21) und außerdem die tangierenden §§ 22 und 28 des Jahres 1922.

Fritz REUTER vermerkt in seinem „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (1933, S. 493):
 „Das preußische Regulativ vom Jahre 1922 schreibt in Fällen von Vergiftung eine eigene Methode vor, von der allerdings entsprechend dem Einzelfall abgegangen werden kann.“

Aus den im Prinzip bindenden Vorschriften ist der Nachsatz von REUTER zumindest für den Regel-Einzelfall nicht ableitbar; eher aus seinem an gleicher Stelle stehenden Kommentar zur für ihn gültigen Verordnung für Österreich:

“...Die österr. gerichtliche Totenbeschauordnung schreibt vor, daß in Fällen von Vergiftung neben zwei Gerichtsärzten auch immer zwei Chemiker der Obduktion beizuziehen seien, eine Vorschrift, von der gegenwärtig nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird. Es ist nicht Aufgabe des Chemikers, den Fall toxikologisch zu klären; er hat lediglich in den ihm übergebenen Untersuchungsobjekten das fragliche Gift quali- und quantitativ nachzuweisen. Die gesamte toxikologische Beurteilung des Falles muß dem Gerichtsarzt überlassen bleiben.“

Die beiden letzten Sätze dieser Aussage von REUTER dürften nicht erst seit heute im Allgemeinen als obsolet gelten.

Nach allen bisherigen Recherchen des Chronisten handelt es sich bei den Obduktionsvorschriften des Jahres 1922, - diese wurden nur 1925 hinsichtlich der Asservierung der Schussöffnungen und des Schusskanals ergänzt – um das letzte rein preußische Regulativ dieser Art.

Im Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik von NEUREITER et al. aus dem Jahre 1940 wird unter dem Stichwort ‚Obduktion‘ darauf verwiesen, dass für Preußen die Ausführungsbestimmungen aus dem Jahre 1922, für Sachsen die aus dem Jahre 1923 und für Bayern die des Jahres 1930 gelten.

Zur Asservierung gehören natürlich u. a. auch Fragen der Konservierung der übergebenen Leichenmaterialien: Kühle Lagerung – soweit seinerzeit möglich -, ab 1905 ausdrücklich vorgeschrieben, gehörte für die Bearbeiter sicher stets zur Selbstverständlichkeit.

Vermerkt sei, dass sich in keinem preußischen Regulativ ein Hinweis auf den Zusatz von konservierenden chemischen Mitteln findet, abgesehen von Formaldehyd für die Histologie-Einlagen, während in Vorschriften anderer deutscher Regionen (z. B. Königreich Bayern: Instruktion 1881) die entnommenen Organmaterialien im 19. Jh. noch durchweg in Alkohol einzulegen waren.

Soweit zur Chronik der preußischen Obduktionsregulative für Gerichtsärzte und deren wesentliche Inhalte bezüglich der Vorschriften zur Asservierung biologischen Materials bei Verdacht auf Vergiftung.

8. Weitere Entwicklung der Asservierung von Biomaterial für forensisch-toxikologische Untersuchungen und Ausblick

Eine vergleichende Bewertung der preußischen Vorschriften mit den Vorschriften nichtpreußischer Staaten, Königreiche und Herzogtümer innerhalb des deutschen Reiches war an dieser Stelle nicht vorgesehen. Hier nur soviel: Bei gleicher Zielstellung und Faktenlage haben sich zuständige Bearbeiter nachvollziehender Staaten, - von Ausnahmen abgesehen - offensichtlich mehr oder weniger bemüht, gleiche Zielstellungen mit anderen Worten und anderer §§-Folge zu beschreiben. Zeitgenossen nannten solche Vorschriften ‚Reduplikationen‘.

Ein Beispiel für eine stärker veränderte Beschreibung mit etlichen Erweiterungen bietet der Freistaat Bayern in seinen entsprechenden Vorschriften vom 17. Juli 1930 und zusätzlichen Richtlinien über die Einsendung von Untersuchungsstoffen (S. 207-230), während die diesbezüglichen Vorschriften für Mecklenburg-Schwerin vom 23. Juni 1930 (S. 147-165) als Nachdruck der preußischen Vorschriften von 1922 eingestuft werden können.

1932 stellte der damalige Reichskanzler Papen die geschäftsführende Regierung Preußens unter Reichsverwaltung, obwohl erst durch das Gesetz Nr. 46 des alliierten Kontrollrats vom 26.02.1947 endgültig die Auflösung Preußens als Staat besiegelt wurde.

Zur weiteren Entwicklung der Asservierung von Biomaterial für forensisch-toxikologische Untersuchungen sei folgendes vermerkt:

Im Jahre 1941 erschienen im Reichs-Gesundheitsblatt ‚Vorschriften für das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung menschlicher Leichen‘. Darin sind im § 10 ‚Asservate‘, Abs. 2 Asservierungen bei Verdacht auf Kohlenmonoxid-Vergiftungen auch unter Berücksichtigung einer Exhumierung oder Fäulnis beschrieben. Empfohlen wird hier die Sicherung von Herz- und Venenblutproben mittels Venülen, nötigenfalls blutige Körperhöhlenflüssigkeit und Presssaft aus Muskel, Lungen oder Milz.

Der § 28 ‚Verfahren bei Verdacht auf Vergiftung‘ enthält in ausführlicher Form auf vier Druckseiten Vorschriften zur Asservierung von biologischem Material für chemische Untersuchungen, auch unter Berücksichtigung von chronischen Vergiftungen durch metallische Verbindungen, sowie durch Injektion, Inhalation und auf andere parenterale Wege verursachte Intoxikationen.

Im Anhang finden sich ‚Richtlinien über die Einsendung von Untersuchungsstoffen in gerichtlichen Fällen‘. Der Punkt d) betrifft ‚Blut zur spektroskopischen Untersuchung‘, der Punkt g) ‚Objekte zur chemischen Untersuchung‘. Für die Sammlung und Überstellung des Untersuchungsmaterials sind Giftkästen vorgesehen.

Ähnlichkeiten sind sowohl mit Teilen der preußischen Vorschriften aus dem Jahre 1922 als auch mit den bayrischen Instruktionen von 1930 erkennbar.

Die in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts erfolgte Entwicklung hinsichtlich der Asservierung biologischer Materialien verläuft praktisch parallel zu den Anforderungen an Verteilungsstudien der Wirkstoffe im Organismus, zu den wachsenden toxikodynamischen und -kinetischen Erkenntnissen sowie zur rasanten Entwicklung der chemisch-physikalischen Analytik. Hieraus resultieren die heute gegebenen Möglichkeiten zu Analytik und Ergebnisbewertung an kleinsten Probenmengen der unterschiedlichsten biologischen Materialien.

Ein Minimal-Standard zur einheitlichen Asservierung bei Obduktionen **mit** Verdacht auf Vergiftung und auch **ohne** Anfangsverdacht sollte ohne Bedenken – unabhängig von den bislang bestehenden Landeskompetenzen – mittels unserer Fachgesellschaft bundeseinheitlich erreichbar sein. Hierunter fallen Art und Anzahl der Proben sowie das prä- und postanalytische Handling derselben.

Heutzutage werden vorwiegend Zeit- und Personalmangel in Verbindung mit steigendem Auftragsvolumen als Gründe für eine Minimierung des Untersuchungsvolumens pro Fall benannt. Hierauf wiesen KLUG und SCHNEIDER vor 12 Jahren in dem eingangs genannten Hamburger Beitrag hin. Sie folgerten aus ihren Erkenntnissen, dass die wahre Dunkelziffer an Vergiftungen unter den Todesfällen zwar unbekannt, aber sicher auch heutzutage noch viel zu hoch sei. Mit dieser Aussage treffen sie die 100 Jahre zuvor geäußerten Mahnungen von Hanns GROSS, dem Begründer des Archivs für Kriminologie.

GROSS schreibt 1899 in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“ im Abschnitt ‚Verwendung der Chemiker‘ (S. 187): *„... Im allgemeinen kann aber auch vom Chemiker gesagt werden, dass er vom UR. viel zu wenig verwendet wird und dass in vielen Fällen, die ungeklärt geblieben sind, das Resultat anders hätte sein können, wenn man den Chemiker gefragt hätte. Dies gilt schon einmal von den wichtigen Fällen der Vergiftungen, wo der Chemiker häufig nur dann herangezogen wird, wenn man hirsekorn-grosse Stückchen Arsen, oder auffallenden Phosphorgeruch, oder sonst etwas, ohnehin Zweifelloses, im Magen findet. Ich glaube aber, dass man keineswegs ein ängstlicher Schwarzseher sein muß, wenn man behauptet, dass der Chemiker in allen Fällen einzutreten hätte, wo es sich um*

einen plötzlichen Tod handelt, den die Obduction nicht zweifellos aufzuklären vermochte, oder wenn ...“.

Fachgebietsumfassende Beiträge zur Probennahme, zum Probenhandling und zur Asservierung i.e.S. von Leichenmaterial Vergifteter sind seit dem Beitrag von Marika GELDMACHER von MALLINCKRODT 1975 im deutschsprachigen forensischen Schrifttum der letzten Jahrzehnte ausgesprochen selten, obwohl augenfällige Widersprüche zwischen Theorie und Praxis bzw. Anspruch und Wirklichkeit auch in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder zu einer Beschäftigung mit Fragen der Asservierung herausforderten.

Ausdrücklich hervorzuheben ist für den deutschsprachigen Bereich der Beitrag aus der Schweiz von einem Expertenkollektiv unter dem Vorsitz von Thomas SIGRIST (2002); ein Beitrag, der es sicher verdient, auch als Vorlage für eine zumindest bundesweit einheitliche Richtlinie bewertet zu werden. Der Inhalt dieser Empfehlungen berücksichtigt weitgehend sowohl die Vorstellungen der Rechtswissenschaftler als auch die der Obduzenten und der toxikologischen Analytiker. Der Schweizer Entwurf dürfte von keiner Seite unüberbrückbare Einwände erfahren.

9. Fazit

1. Die preußischen Regulative erscheinen bezüglich der Asservierungsfragen, gemessen an den seinerzeitigen chemischen Untersuchungsmöglichkeiten, durchweg zeit- und sachgemäß. Die Regulative ab 1875 hätten für so manche Einrichtung – wenn sie bekannt gewesen wären - in vielen Positionen sicherlich noch Jahrzehnte nach der offiziellen Auflösung Preußens eine Vorbildfunktion ausüben können.
2. Auch die modernste vollautomatisch gesteuerte Analysetechnik, verbunden mit extrem gesteigerter Differenzierungsmöglichkeit und Nachweisempfindlichkeit von körperfremden Substanzen, vermag selbst kleinste Fehler bei der Asservierung von Untersuchungsmaterial nicht auszugleichen.
3. Die Bewertung der chemisch-toxikologischen Analysenbefunde sollte stets in Kooperation mit dem Obduzenten erfolgen.
4. Die jüngste Vergangenheit lehrt uns, dass auch die Aufbewahrungsart und –dauer von biologischem Material, das Problem der Rückstellproben sowie Zeitpunkt und Art der Entsorgung desselben bundeseinheitlich geregelt sein sollten (s. z. B. Neuser et al 2002, Dahlkamp 2002).

Zum Abschluss ein kurzes, aber schlichtes und prägnantes Zitat aus dem Jahre 1972 von G. GOTTSCHALK, einem der führenden Analytiker der Chemie seiner Zeit:

„Nachweis- und Bestimmungsergebnisse können stets nur so gut sein, wie die Materialien, an denen die Untersuchungen durchgeführt werden.“

Dank

Der Autor bedankt sich bei den Mitarbeitern der UB Rostock, insbesondere bei Frau Martina Koller, Leiterin der Fachbibliothek Rechtswissenschaften, für die Hilfe bei der ‚Ausmittlung‘ etlicher längst in Magazine ausgelagerter Schriften.

Literaturverzeichnis

Bibliographische Angaben zu den zitierten Obduktions-Regulativen und – Vorschriften aus den Jahren 1844-1941 finden sich nach dem alphabetischen Autorenverzeichnisses im Anhang.

- Amberger-Lahrman M, Schmähl D (Hrsg., 1988): Gifte. Geschichte der Toxikologie. Springer, Berlin, Heidelberg
- Baumert G (1889-93): Lehrbuch der gerichtlichen Chemie, mit Berücksichtigung sanitätspolizeilicher und medizinisch-chemischer Untersuchungen zum Gebrauche bei Vorlesungen und im Laboratorium. Vieweg, Braunschweig
- Casper J L (1857): Practisches Handbuch der gerichtlichen Medizin nach eigenen Erfahrungen. Berlin (n. Thorwald 1965)
- Classen A (1881): F. L. Sonnenschein's Handbuch der gerichtlichen Chemie. Hirschwald, Berlin
- Dahlkamp J (2002): Toter Winkel. Der Spiegel 47: 70-72
- Devergie A (1840): Medicine legale, theorique et pratique. 4 Bände Paris
- Dragendorff G (1895): Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften in Nahrungsmitteln, Luftgemischen, Speisereste, Körpertheilen etc. 4. Aufl. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen
- Dürwald W (Hrsg., 1989): Ein gerichtsmmedizinischer Pitaval. Zusammengestellt aus Fachzeitschriften des 19. Jahrhunderts. Bd. 1 Mord und Mordmotiv. Reprint der Originalausgaben 1852-1860. Karger, Germering/München
- Flury F (1914): Die Untersuchung von Vergiftungen. In: Th. Lochte, S. 644-645
- Forberg H (1857): Das Strafverfahren in Preußen. Eine systematische Zusammenstellung aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangener zur Zeit geltender gesetzlicher Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen. Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei, Berlin
- Fresenius C R (1844): Über die Stellung des Chemikers bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen und über die Anforderungen, welche von Seiten der Richter an ihn gemacht werden können. Ann Chem Pharm XLIX: 275-286
- Fresenius C R, Babo L von (1844): Über ein neues, unter allen Umständen sicheres Verfahren zur Ausmittlung und quantitativen Bestimmung des Arsens bei Vergiftungsfällen. Ann Chem Pharm XLIX: 287-313 (nach MÜLLER, 1986)
- Friedrich Wilhelm (1806): Allgemeines Criminalrecht für die Preußische Staaten. Erster Theil. Criminal-Ordnung. Nauck, Berlin
- Gadamer J (1924): Lehrbuch der chemischen Toxikologie und Anleitung zur Ausmittlung der Gifte. 2. Aufl. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Giebelmann R (1999): Gifte der Göttinnen, Gattinnen und Gaunerinnen. Toxichem + Krimtech 66: 45-50
- Geldmacher von Mallinckrodt M (1975): Asservierung bei Vergiftungsverdacht. Exhumierung bei Vergiftungsverdacht. In: B. Mueller (Hrsg) Gerichtliche Medizin. 2. Aufl., Teil 2, S. 713-718
- Gmelin J F (1776/77): Allgemeine Geschichte der Gifte. Erster Theil. Allgemeine Geschichte der Pflanzengifte. Leipzig, Nürnberg
- Gottschalk G (1972): Zukunftsaspekte der Analytik. Moderne Grundlagen und Ziele. Z anal Chem 258: 1-12
- Gross H (1899): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. Leuschner & Lubensky, Graz
- Haberda A (1927): Eduard R. v. Hofmanns Lehrbuch der gerichtlichen Medizin mit gleichmäßiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung. 11. Aufl. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien, S 767-768
- Hackel R, Hackel C (1989): Zum Wirken von Friedrich Julius Otto, dem Mitentdecker des STAS-OTTO-Verfahrens zur Ausmittlung von Giften. In: Th. Daldrup (Hrsg.) Proceedings 'Arzneistoffmissbrauch. Analytische und toxikologische Aspekte', Mosbach, April 1989 Dr. Helm, Heppenheim: 259-270
- Henke A (1827): Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 5. Ausg. Dümmler, Berlin
- Hünefeld F L (1832): Die Chemie der Rechtspflege oder Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Enslin, Berlin
- Jagemann L von, Brauer W (1854): Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland. Enke, Erlangen. Reprint, Leipzig 1975. S. 460
- Klug E, Schneider V (1990/1991): Zum Nachweis der Vergiftung an der Leiche. Vortrag: Symposium Hamburg 2./3. Oktober 1990. In Proceedings: Rechtsmedizin und Forensische Toxikologie. Neue analytische Methoden.

Dr. Helm, Heppenheim 1991, S. 4-7

Kobert R (1893): Lehrbuch der Intoxikationen. Enke, Stuttgart. S. 63-65

Kobert R (1902): Lehrbuch der Intoxikationen. 2. Aufl. Teil 1: Allgemeiner Teil. Enke, Stuttgart. S. 84

Kobert R (1906): Lehrbuch der Intoxikationen. 2. Aufl.. II Band: Spezieller Teil. Enke, Stuttgart

Kratter J (1912): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Enke, Stuttgart

Krügelstein F Ch C (1841): Promptuarium Medicinae forensis, oder: Realregister über die in die gerichtliche Arznei-Wissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. Ein Hülfsbuch für gerichtliche Aerzte. Vierter Theil. Hennings u. Hopf, Erfurt

Kunkel A J (1899/1901): Handbuch der Toxikologie. Jena

Lewin L (1896): Die Toxikologie vor Gericht. Ein Beitrag zur Sachverständigenfrage DMW, Nr. 17. Zit. n. Wachholz, S 803 u. Müller et al, S 87

Lewin L (1920): Die Gifte in der Weltgeschichte. Springer, Berlin. Reprint: Gerstenberg, Hildesheim 1971

Lewin L (1929): Gifte und Vergiftungen. 4. Ausg. des Lehrbuchs der Toxikologie.

Stilke, Berlin

Lochte Th (Hrsg.) (1914): Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Technik. Bergmann, Wiesbaden

Martinetz D, Müller R K (1988): Gifte in unserer Hand. Urania, Leipzig Jena Berlin

Marx H (1919): Praktikum der gerichtlichen Medizin. Hirschwald, Berlin. S. 6 ff

Marx K F H (1827/1829): Die Lehre von den Giften in medizinischer, gerichtlicher und polizeilicher Hinsicht. I./II. Bd. Göttingen

Maschka J (Hrsg.) (1882): Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Band: Die Vergiftungen in gerichtsärztlicher Beziehung. Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen

Mende L J C (1819): Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Erster Theil. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin, und ihres formellen Theils erster Abschnitt. Dyk, Leipzig. Reprint 1984

Müller R K, Holmstedt B, Lohs Kh (Hrsg., 1982): Der Toxikologe Louis Lewin (1850-1929). Leipzig

Müller R K (Hrsg., 1986): Dokumente zur Entwicklung der Toxikologie im 19. Jahrhundert.

Geest & Portig, Leipzig

Neureiter F von, Pietrusky F, Schütt E (Bearb. u. Hrsg., 1940): Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Springer, Berlin

Neuser M, Heidorn F, Verhoff M A (2002): Zur Frage der Asservierungsdauer von Spurenmaterial. Arch Kriminol 210: 95-100

Oesterlen O (1871): Versuch einer Darstellung der forensischen Bedeutung des menschlichen Haars. Habil.-Schrift. Druck: H. Laupp, Tübingen

Orfila M J B (1829):

Vorlesungen über gerichtliche Medizin. 3. Bd.. (45.-77. Vorl.: Gifte und Vergiftungen.) 2. Ausg., übersetzt von J. Hergenröther Brockhaus, Leipzig

Orfila M J B (1829/1831): Toxikologie oder die Lehre von den Giften und Gegengiften. 1./2. Band Nach der 3. Aufl. des ‚Traité des Poisons‘ von Orfila. Frei bearb. von Seemann und Karls Mittler, Berlin Posen Bromberg (s. auch Seemann und Karls)

Orfila M J B, Lesueur (1835): Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen und Aufhebungen menschlicher Leichname jeden Alters in freier Luft, aus dem Wasser, den Abtrittsgruben und Düngerstätten. Übersetzt von W. Güntz. Barth, Leipzig

Orth J (1905): Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Hirschwald, Berlin

Otto R (1883): Fr. Jul. Otto's Anleitung zur Ausmittelung der Gifte. 6. Aufl.

Vieweg und Sohn, Braunschweig PAUL C (Hrsg., 1836): Allgemeine Criminal-Ordnung für die Königlich Preußischen Staaten mit ergänzenden, abändernden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten. Basse, Quedlinburg Leipzig (§ 167, S. 240-241)

Placzek S (1903): Ein deutsches gerichtsarztliches Leichenöffnungsverfahren. Z f Med-Beamte, S 722 (zit. n. Wachholz, S 808)

Remer W H G (1803): Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Fleckeisen, Helmstedt

Reuter F (1933): Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Mit gleichmäßiger Berücksichtigung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung und des gemeinsamen Entwurfs 1927. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien

- Schmidt G (1988): Forensische Toxikologie. In: Amberger-Lahrman u. Schmähl. Gifte. Geschichte der Toxikologie. S. 93-125
- Schneider P J (1821): Über die Gifte in medicinisch-gerichtlicher und medicinisch-polizeylicher Rücksicht nebst einer Anleitung zur generellen und speciellen Behandlung der Vergifteten. 2. Aufl. H. Laupp, Tübingen
- Schuchardt B (1882): Allgemeines über gesetzliche Bestimmungen, Begriffsbestimmung von Gift, Statistik der Vergiftungen, Beweise für eine stattgehabte Vergiftung und Eintheilung der Gifte. In: J. Maschka (Hrsg.) Handbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Band. Die Vergiftungen in gerichtsarztlicher Beziehung. Bearb. von B. Schuchardt, M. Seidel, Th. Husemann und A. Schauenstein. H. Laupp, Tübingen
- Seemann J A, Karls A O S F (Bearb.& Hrsg., 1829, 1831): Toxikologie oder die Lehre von den Giften und Gegengiften. 1. u. 2. Bd. Nach der 3. Aufl. des Traité des Poisons von Orfila. Mittler, Berlin Posen Bromberg
- Sigrist Th, Burkhardt S, Ketterer Th, Krompecher Th, Sasse G, Vonlanthen B (2002): Empfehlung zur Asservierung von Leichenmaterial für Analysen. Entwurf der schweizer AG ‚Probennahme im Autopsiebereich‘ der Sektion ‚Medizin‘_der SGRM (persönl. Mitt.)
- Sigrist Th (2002): Probleme bei der Asservierung von Proben für die forensische Toxikologie. Vortrag GTFCh, Kirkel 21.-23.03.02 (persönl. Mitt.)
- Sonnenschein F L, s. Classen
- Stas J S (1851): Recherches médico-légales sur la nicotine, suivies de quelques considérations sur la manière générale de déceler les alcalis organiques dans le cas d'empoisonnement. Bull Akad Roy Med Belgique 11: 202, 304 (nach G. Schmidt 1988)
- Strassmann Gg (1923): Grundriß der gerichtlichen und versicherungsrechtlichen Medizin. Seemann, Berlin
- Thorwald J (1964): Das Jahrhundert der Detektive - Weg und Abenteuer der Kriminalistik. Droemer, Zürich
- Thorwald J (1976): Das Jahrhundert der Detektive. Bd. III. Handbuch für Giftmörder. Droemer Knauer, München Zürich
- Wachholz L (1905): Tod durch Vergiftung. In: A Schmidtmann (Hrsg.) Handbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. des Casper-Liman'schen Handbuches. Hirschwald, Berlin
- Wenig R (1991/92): Jean Servais Stas und der Bocarmé-Prozeß. In: Th. Daldrup (Hrsg.) Proceedings ‚Spurenanalytik im Human- und Umweltbereich‘ Mosbach, April 1991. Dr. Helm, Heppenheim 1992: 131-137
- Wiener (1882): Methodik, Diagnostik und Technik der gerichtsarztlichen Obduktionen menschlicher Leichen unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Preussischen Regulativs und der Bayrischen Instruction Enke, Stuttgart

Anhang: Bibliographische Angaben zu den zitierten Obduktions-Regulativen und -Vorschriften

Preußische Obduktions-Regulative und -Vorschriften 1844/45, 1858/59, 1875 und 1904/05

In: Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, Berlin. Näheres s. Bild 2, 4, 5, und 9.
Außerdem auffindbar in: Ministerial-Blatt für die gesammte (gesamte) innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern, Berlin und in: Ministerial-Blatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten

Preußische Obduktions-Vorschriften (1922):

In: Volkswohlfahrt. Amtsblatt und Halbmonatsschrift des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt. 3. Jg., Nr. 12. Beilage. Vorschriften über das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Vom 31. Mai 1922.

Heymann, Berlin

Ergänzung vom 18. April 1925 zu den Vorschriften von 1922 (§ 28) in: Volkswohlfahrt 6. Jg. 1925

München (1881):

Instruktion für das Verfahren der Ärzte im Königreich Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Amtliche Ausgabe.

Rieger'sche Univ-Buchhandl., München. S. 22-24

München. Bayrische Staatsministerien der Justiz und des Inneren (1930):

Bekanntmachung über das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen (mit der Anlage: Richtlinien über die Einsendung von Untersuchungstoffen in gerichtlichen Fällen). München, den 17. Juli 1930.

Vorschriften für das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen.

Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern. Nr. 23 vom 30. Juli, S. 207-230

Mecklenburg-Schwerin. Ministerium für Medizinalangelegenheiten und Justizministerium (1930):

Bekanntmachung vom 23. Juni 1930 über die Vorschriften für das Verfahren der Ärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin. Nr. 31 vom 26. Juli, S. 147-165

Reichsgesundheitsamt (Hrsg. 1941):

Vorschriften für das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung menschlicher Leichen.

1. Beiheft zum Reichs-Gesundheitsblatt, Jg. 1941, Beilage zur Nr. 36 vom 3. September 1941

Reichsverlagsamt, Berlin